

VII D.  
Hob. 548 c/

Pa. 73  
1

In Gottes Gnaden, **Friedrich**  
**Wilhelm**, König in Preussen,  
 Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer  
 Prinz von Oranien, Neufchatel und Valangin, zu  
 Magdeburg, Cleve Jülich, Berge, Stettin, Pommern,  
 der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch  
 in Schlesien, zu Grossen Herzog, &c. &c.

**Unsers** **Gruß** zuvor, &c.

70

Beste, Liebe, Getreue. Demnach  
 Wir allen Inspectoren in Unserm Herzogthum  
 Magdeburg eine gewisse Instruction, wornach die  
 Local-Visitationes hinkünftig alljährlich anzustellen,  
 allergnädigst ertheilen lassen, und Wir dann  
 damit sothane Visitation Unserer allergnädigsten  
 Intention gemäß, ohne Hinderung verrichtet  
 werden könne, allergnädigst gut finden, auch  
 hiermit verordnen:

I. Daß alle und jede Gemeinden den Inspectorem,  
 welcher die Visitation verrichten will, mit  
 Vorspann oder einen Wagen, wie er es nöthig hat,  
 abholen, und an den Ort, allwo die Visitation zu  
 halten, bringen soll. Damit auch die Gemeinden,  
 so weit abgelegen, mit denen Fuhren nicht unnöthig  
 beschweret werden; So hat jedweder Inspector  
 bey der vorzunehmenden Visitation seine Diöces  
 in

in gewisse Classen dergestalt einzutheilen, daß er von dem Ort seines ordinairn Aufenthalts jederzeit seine Visitation an den nächstgelegenen zuerst vornehme, und hernach damit auf gleiche Weise von einem Ort zum andern, wie sie am nächsten liegen, bis an den, so am weitesten abgelegen, continüiren, sich auch dergestalt wieder nach dem Ort seiner Wohnung zurück begeben solle. Welches er dann zu einer andern Zeit auf gleiche Weise immer von denen nächstgelegenen zu denen weiter entferneten Orten dergestalt mit der andern und dritten Classe fortzusetzen hat, damit er auf solche Weise, ohne daß er über eine oder zwey Predigten bey seiner Gemeinde versäume, alle Jahr in seiner ganzen Inspection die Visitation vollenden könne; Doch seynd Wir auch allergnädigst zufrieden, daß, wann über zwanzig Prediger unter einer Inspection stehen, der Inspector zur Visitation derselben, und damit er alles desto genaue: untersuchen könne, zwey Jahr anwenden möge.

2. Soll dem Inspector aus jeder Kirche, so oft er bey derselben vorgesezter massen die Visitation verrichtet, 12. Gr. gereicht werden, hingegen muß er sonst nichts an Diäten, Speisung oder Zehrungs-Kosten außser der freyen Vorspann deshalb präetendiren.

3. Sollen Patroni, Ambt-Leute, Gerichts-Obriegkeiten, Arendatores und Schulzen bey gewisser Straffe die Unterthanen Alt und Jung dahin

hin anhalten, daß an dem Tage, welchen der Inspektor zur Visitation angesetzt, und denen Patronis, Ambt-Leuten und Gerichts-Obrigkeiten vorher notificiret haben wird, alle und jede Unterthanen, Einwohner, Knechte, Jungen und Mägde, in der Kirche, und wo es sonst erfordert wird, zusammen zu kommen, von ihrem Christenthum und worüber sie sonst befraget werden möchten, Rede und Antwort geben, auch denen übrigen vom Inspectore anzuordnenden gottseligen Übungen gehörig und mit Andacht beywohnen müssen.

Als wird euch solches hierdurch zu wissen gethan, mit allergnädigstem Befehle dahin zu sehen, daß der von Uns abgezielte Zweck erreicht, und dieses Werck dergestalt zum Stande gebracht werden, und niemand hierunter einige Hinderung im Weg zu setzen, bey Vermeidung nachdrücklicher Abndung sich unterstehen möge. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Geben Magdeburg den 27. Junii 1715.







Kg 4227

2°

(I)



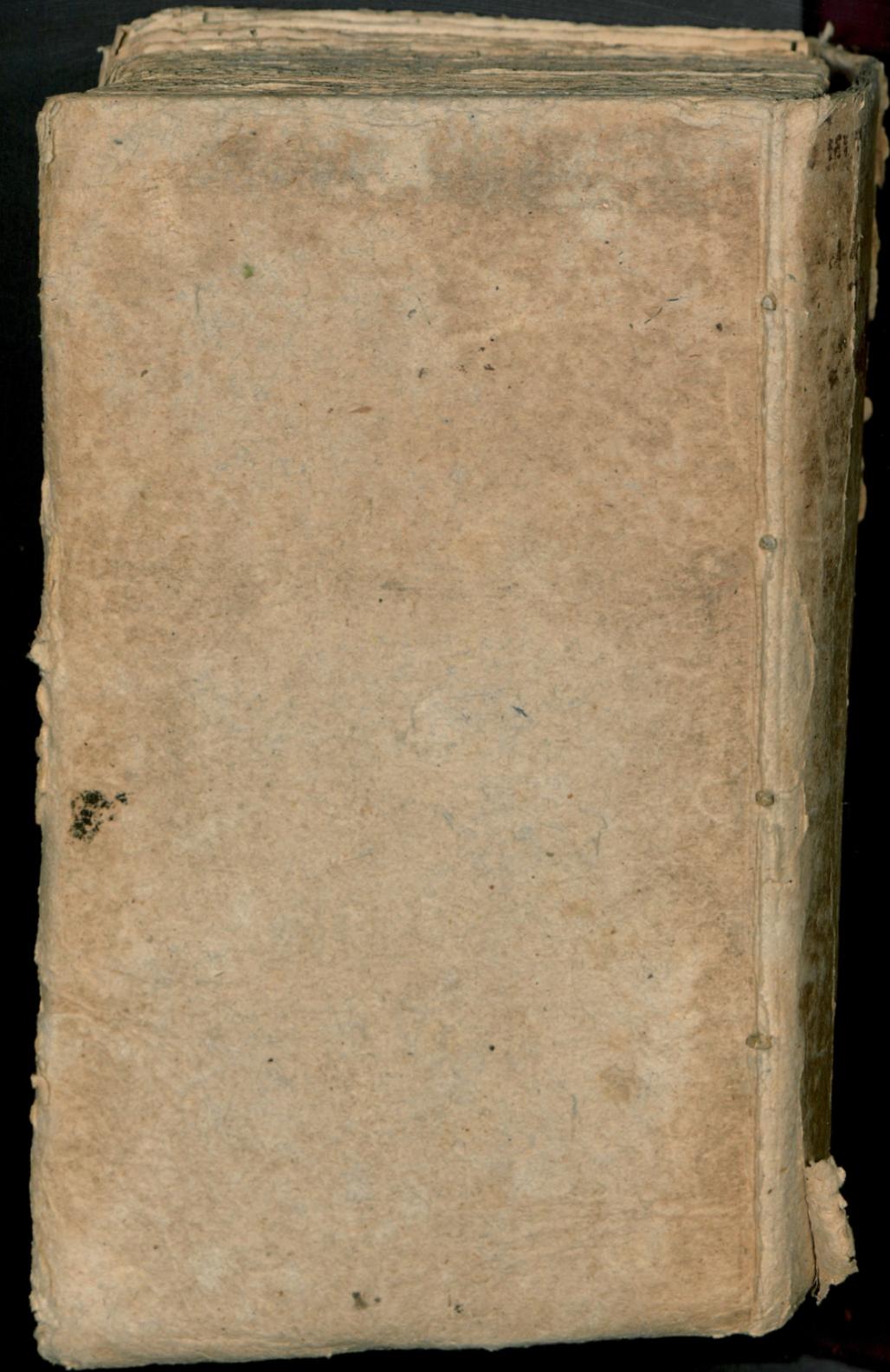
TA-FZ

Nr 93 = Handclimfen

Retro U

DA

201



In Gottes Gnaden, **Friedrich**  
**Wilhelm**, König in Preussen,  
 Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen  
 Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverain  
 Prinz von Oranien, Neufchatel und Valangin, zu  
 Magdeburg, Cleve Jülich, Berge, Stettin, Pommern,  
 der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch  
 Grossen Herzog, &c. &c.

**S**ruß zuvor, &c.

be, Getreue. Demnach  
 Inspectoren in Unserm Herzogthum  
 eine gewisse Instruction, die  
 Visitationes hinfünftig aller  
 allergnädigst ertheilen lassen,  
 sothane Visitation Unserer  
 Diöcese gemäß, ohne Hinderung  
 der gemeinen, allergnädigst gut finden,  
 zu thun:

Alle Gemeinden den Inspectionen  
 zu verrichten will, mit  
 Wagen, wie er es nöthig hat,  
 zu dem Ort, allwo die Visitation zu  
 thun, damit auch die Gemeinden, so  
 den Inspectoren zu führen nicht unnöthig  
 So hat jedweder Inspector  
 die Visitation seine Diöcese  
 in

70

